

Satzung des Landesverbandes Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein e.V

beschlossen am 30. Januar 2010

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Linksjugend ['solid] - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ Die Kurzform lautet „Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein“.
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (4) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Kiel.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, emanzipatorischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse Schleswig-Holsteins ein und ist eine Plattform für sozialistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Der Verein fördert Bildung, Kunst und Kultur in dem Land Schleswig-Holstein. Als Teil sozialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen BündnispartnerInnen im Land.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links, politische Organisation und Aktivierung von Jugendlichen, und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher im Landesverband.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend ['solid] e.V.“ im Land Schleswig-Holstein.
- (2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins „Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein“ sind zugleich Mitglieder des Vereins „Linksjugend ['solid] e.V.“

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintritts wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein unter der Altershöchstgrenze nach §5 Abs. 4 dieser Satzung ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband „Linksjugend [solid] e.V.“ oder dem Landesverband Schleswig-Holstein die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §6 Abs. 3.

(4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.

(5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es mehrfach vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Vereins mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu werden,
- Anträge an Organe des Vereins zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen des Vereins teilzunehmen,
- an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren,
- bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 14 Abs. 1 zu initiieren,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten,
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Vereins zu respektieren,
- zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) SympathisantInnen können aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung das passive Wahlrecht für die Wahlen zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ und weitere Mitgliederrechte übertragen werden.

§ 7 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Vereins.

(2) Bei allen Wahlen zu Vertretungen innerhalb des Vereins ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil weiblicher Mitglieder zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Vereins eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen.

(4) Eine Mehrheit der Mitglieder eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung können ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Landesmitgliederversammlung (LMV)
- b) LandessprecherInnenrat (LSpR)
- c) Landesschiedskommission (LSK)
- d) Landesarbeitskreise (LAK)
- e) Basisgruppen (BG)

§ 9 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Der Landesmitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom LandessprecherInnenrat schriftlich und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Basisgruppen oder einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim LandessprecherInnenrat beantragt werden. Dieser muss zu der beantragten außerordentlichen Landesmitgliederversammlung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einladen. Die Einladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt zwei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Landesmitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung sowie bei einer Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins
- Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm
- Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
- Verabschiedung der Finanzordnung
- Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des LandessprecherInnenrates
- Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission
- Wahl der KassenprüferInnen
- Wahl der VertreterInnen und der ErsatzvertreterInnen des Landesverbandes Schleswig-Holstein für den Länderrat des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
- Wahl der Delegierten des Vereins „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“ zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
- Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein.
- Wahl der Delegierten zum Landesrat der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein.
- Nominierung der VertreterInnen des Jugendverbandes für den Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein.

Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

(5) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und ProtokollführerInnen, sowie ggf. weitere Kommissionen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der angemeldeten TeilnehmerInnen erforderlich.

§ 10 LandessprecherInnenrat (LSpR)

(1) Der LandessprecherInnenrat besteht aus mindestens vier und maximal aus acht Mitgliedern sowie einer/m SchatzmeisterIn. Er ist zugleich Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die beiden Länderratsdelegierten des Landesverbandes Schleswig-Holstein sind dem LSpR assoziiert, verfügen dort aber über kein Stimmrecht. Die jeweils amtierenden LandessprecherInnenratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl stattgefunden hat.

(2) Die Mitglieder des LandessprecherInnenrates werden von der Landesmitgliederversammlung mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet der/die SchatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n SchatzmeisterIn.

(3) Der LandessprecherInnenrat ist insbesondere verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die vereinsinterne Kommunikation und Information, sowie die Bündnisarbeit des Vereins. Der LandessprecherInnenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Alle Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt.

(4) Der LandessprecherInnenrat muss die Finanz- und Haushaltspläne des Vereins beschließen. Darüber hinaus hat der LandessprecherInnenrat alle Entscheidungen zu treffen, die ihm als Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB zwingend auferlegt sind.

(5) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“ stehen. Wer für den LSpR kandidiert muss Beschäftigungsverhältnisse beim Bundesverband „Linksjugend [solid] e.V.“, bei der Partei DIE LINKE, bei Parlamentsfraktionen von DIE LINKE und bei der Partei nahestehenden Organisationen offenlegen.

(6) Der Verein wird außergerichtlich von einem LandessprecherInnenratsmitglied vertreten. Zwei LandessprecherInnenratsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich. Über Konten des Vereins kann die/der SchatzmeisterIn mit einem weiteren LandessprecherInnenratsmitglied verfügen.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der LandessprecherInnenrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Landesmitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(8) LandessprecherInnen können von der LMV mit mehr als 50% der anwesenden TeilnehmerInnen abgewählt werden.

§ 11 Landesschiedskommission (LSK)

(1) Die Landesschiedskommission wird durch die Landesmitgliederversammlung in einer Stärke von drei bis fünf Mitgliedern gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des LandessprecherInnenrates oder KassenprüferInnen des Vereins „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“ sein. Sie dürfen ebenfalls nicht zugleich Mitglieder der Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ sein. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über:

- Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen des Vereins,
- die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Vereins

(3) Die Schiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist endgültig und erlangt unmittelbare Gültigkeit für den Verein „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“. Das Recht jedes Mitgliedes des Vereins „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“, einen Antrag auf Ausschluss von anderen Mitgliedern des Vereins bei der Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ zu stellen, bleibt von den Regelungen in diesem Ansatz unberührt.

(5) Die Mitglieder der Landesschiedskommission können von der LMV mit mehr als 2/3 der angemeldeten TeilnehmerInnen abgewählt werden

§ 12 Landesarbeitskreise (LAK)

(1) Die Landesarbeitskreise sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse des Vereins. Die Gründung eines Arbeitskreises erfolgt durch mindestens drei Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.

(2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen des Vereins entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit unterstützt.

(3) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der angemeldeten Teilnehmer aufgelöst werden.

(4) Landesarbeitskreise, die über länger als zwölf Monate weniger als drei Mitglieder haben, gelten als aufgelöst.

§ 13 Basisgruppen (BG)

(1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.

(2) Basisgruppen entsprechen einem genau definierten Gebiet innerhalb des Landes Schleswig-Holstein. Die Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Vereins selbstständig.

(3) Beschlüsse von Basisgruppen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Basisgruppe gefällt. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur in einer Basisgruppe wahrnehmen.

(4) Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [solid]“ mit einem frei gewählten Namenszusatz.

(5) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch die Landesmitgliederversammlung aufgelöst werden. Widerspruch kann bei der Landesschiedskommission eingelegt werden. Legt die betroffene Basisgruppe Widerspruch ein, bleibt die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens schwebend. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.

(6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die Landesmitgliederversammlung und an den LandessprecherInnenrat des Vereins stellen.

§ 14 KassenprüferInnen

Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des LandessprecherInnenrates oder der Landesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“ sein. Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Vereins jährlich gemeinsam mit der SchatzmeisterIn zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welchen die Landesmitgliederversammlung beschließt.

§ 15 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen monatlichen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung des Vereins. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

§ 16 Protokolle

Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des LandessprecherInnenrates werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen. Diese Protokolle werden von der ProtokollführerIn sowie von der jeweiligen VersammlungsleiterIn unterzeichnet.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung

(1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der angemeldeten TeilnehmerInnen der Landesvollversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des BundessprecherInnenrates der Linksjugend [solid].

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Schleswig-Holstein zu, den die Landesvollversammlung festlegt. Beschlüsse über die künftige Verwendung über des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anhang – Abkürzungen

BG Basisgruppe

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

e.V. eingetragener Verein

LAK Landesarbeitskreis

LSK Landesschiedskommission

LSpR LandessprecherInnenrat

LMV Landesmitgliederversammlung

SDS Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband